

Satzung über Märkte des Marktes Großheubach

(Marktsatzung)



vom 13.03.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung
erlässt der Markt Großheubach folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Großheubach betreibt die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Wintermarkt
2. Frühlingsmarkt
3. Ostermarkt
4. Kerbmarkt

§ 2 Markttorte

Für die Jahrmärkte wird als Markttort das Gelände am
Marktplatz/Rathausstraße/Kirchstraße/Mainstraße/Pfarrgasse/Hauptstraße (Bereich Abzweigung
Langgasse bis Abzweigung Richtung Röllbach)/Parkstraße bestimmt.

§ 3 Markttage

- (1) Die in § 1 aufgeführten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:
1. Wintermarkt
erster Sonntag im Januar
 2. Frühlingsmarkt
zweiter Sonntag nach Aschermittwoch
 3. Ostermarkt

- am letzten Sonntag vor Ostern (Palmsonntag)
4. Kerbmarkt
am zweiten Sonntag im Oktober
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 werden die Jahrmärkte für das Jahr 2024 einmalig wie folgt festgelegt:
1. Wintermarkt entfällt
 2. Frühlingsmarkt am 25.02.2024
 3. Ostermarkt am 24.03.2024
 4. Kerbmarkt am 06.10.2024, erster Sonntag im Oktober

§ 4 Marktzeiten

Die Jahrmärkte sind von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Marktamt für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Die Anträge auf Platzgesuche müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden. Sie müssen den Namen, Vornamen, Hauptwohnsitz, Bezeichnung des Geschäfts, Warenangebot, Strombedarf und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.
- (3) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamtes. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.
- (4) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (5) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

- (6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (7) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

- 1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
- 3. der zur Verfügung stehenden Platz nicht ausreicht, dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8 Erlöschung und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2. der Standplatz auf dem Markt 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt wird,
 - 3. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 - 4. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt hat,
 - b) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet, gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstößt oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - c) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - d) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenrechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
 - 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 - 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 - 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des Marktes Großheubach seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktort ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand dem Markt Großheubach zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung. In Ausnahmefällen und mit vorheriger Absprache mit dem Marktamt, kann der Abbau am folgenden Tag erfolgen.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens am Vortag des Markttag ab 14:00 Uhr bezogen werden und muss am Markttag nach Ende der Marktzeit geräumt sein. Ausnahmen hierzu regelt § 9 Abs. 7 Satz 3.
- (2) Ein Befahren der Markttorte mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Marktzeit nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Marktes Großheubach auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Jeder Verkäufer hat auf seine Kosten die Verkaufsorte bei Bedarf zu beleuchten.

- (6) Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorrichtungen entsprechen und sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung für Menschen und Sachwerten ausgeschlossen ist.
- (7) Abwässer dürfen nur gemäß der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Großheubach (Entwässerungssatzung – EWS) in die entsprechenden Kanäle der Kanalisation geleitet werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung an den Marktorten sind insbesondere nur Verkaufswagen, -anhänger, Pavillons und Stände zugelassen. Die Höhe der Verkaufseinrichtungen soll 0,90 m mit Warenauslage 1,30 m nicht übersteigen.
- (2) Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden. Sie sollen sich ins Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Großheubach weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

IV. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Großheubach. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrt und Zugänge zu den Marktorten sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen an den Marktorten ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrt hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Großheubach kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen, insbesondere sollen Familienname, mindestens ein ausgeschriebener Vorname sowie die vollständige Adresse deutlich sichtbar sein.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten an den Marktorten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln oder Hausieren,
 3. das Beschädigen der Marktorte und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen,
 7. sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde, einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen,
 8. von einem erhöhten Standplatz aus zu arbeiten,
 9. das Verstellen der Wege und Durchgänge auf den Marktorten und zwischen den Ständen,
 10. das Befahren der Marktorte mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeiten,
 11. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen an den Marktorten,
 12. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktorte ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Der Markt Großheubach kann die Schnee- und Eisbeseitigung der Marktorte Dritten übertragen; die Kosten können anteilig auf die Standinhabern umgelegt werden.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Großheubach zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt Großheubach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Großheubach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Großheubach nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Großheubach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Markt Großheubach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Gebührensatzung der Markt- und Wochenmarktsatzung zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Marktzeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 4),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),

8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zu den Markttorten nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflichten zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 06.10.1980 außer Kraft.

Ort, Datum

(Siegel)

Markt Großheubach

Großheubach, 13.03.2024

Winter

Erster Bürgermeister